
S 14 RJ 577/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die von der Rechtsprechung des BSG postulierten sog. Katalogfälle (vgl. zB Großer Senat, Beschluß vom 19. Dezember 1995 - GS 2/95 - BSGE 80, 24 ff) sind zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der „üblichen Bedingungen“ (des allgemeinen Arbeitsmarktes) in § 43 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung weiterhin anwendbar. 2. Der allgemeine Arbeitsmarkt ist für Versicherte verschlossen, für die kein Beschäftigungsverhältnis besteht, die nur noch sechs Stunden werktäglich erwerbstätig sein können und bei einer entsprechenden Tätigkeit Ruhepausen benötigen. Denn bei einer Arbeitszeit von nicht mehr als sechs Stunden besteht kraft Gesetzes kein Recht auf Ruhepausen (vgl. § 4 Satz 1 Arbeitszeitgesetz) und ein (faktisches) Einstellungshindernis für Arbeitnehmer, die besondere, über den gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehende, Pausen benötigen.
Normenkette	SGB VI § 43 SGB VI § 102 Abs 2 ArbZG § 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 577/02
Datum	12.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
--------------	---

Datum -

3. Instanz

Datum -

Tenor: I. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 15. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 2002 dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005 Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu leisten. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. II. Die Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zur Hälfte zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über Rechte des Klägers auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1. Mai 1956 geborene Kläger erwarb nach einer Ausbildung von September 1972 bis Juli 1975 die Qualifikation als Fahrzeugschlosser mit Abitur und war anschließend bis Mai 1978 in diesem Beruf tätig. Danach arbeitete er von Juni 1978 bis Dezember 1984 als Kundendienstmonteur und von Januar 1985 bis März 1999 als Taxifahrer. Im Juni 1988 erwarb der Kläger nach berufsbegleitender Ausbildung das Facharbeiterzeugnis als Berufskraftfahrer. Nach anschließenden Zeiten der Arbeitslosigkeit war der Kläger von Oktober 1999 bis Oktober 2000 selbstständig tätig im Kurierdienst und Vertrieb. Seit November 2000 ist der Kläger wiederum arbeitslos und bezieht derzeit Leistungen der Bundesanstalt (-agentur) für Arbeit (BA).

Vom 16. Februar bis 30. März 1994, 7. November bis 12. Dezember 1995, 1. April bis 6. Mai 1998, 2. bis 23. September 1998, 10. Dezember 1997 bis 2. Dezember 1998 (ambulant) sowie 23. Januar bis 13. Februar 2002 bewilligte die Beklagte dem Kläger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Ein Grad der Behinderung von 40 ist anerkannt. Als Behinderungen wurden festgestellt: Gelenkersatz der Hüfte beidseits.

Am 4. Februar 1999 machte der Kläger bei der Beklagten erstmals die Leistung einer der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geltend. Seine Erwerbsfähigkeit sei seit März 1998 wegen zwei Hüftoperationen vermindert. Denn mit den künstlichen Hüftgelenken könne er nur noch stundenweise Arbeiten mit wechselnden Bewegungen verrichten oder Taxi fahren. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, Bescheid vom 7. Juli 1999.

Am 23. August 2001 machte der Kläger mit nahezu identischer Begründung erneut die Leistung entsprechender Renten geltend. Er könne nur noch leichte Tätigkeiten bis zu drei Stunden werktäglich verrichten. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2001 lehnte die Beklagte den Antrag mangels Mitwirkung des Klägers ab. Die vom Kläger ausgefertigten Antragsformulare gingen bei der Beklagten am 18.

Oktober 2001 ein.

Die Beklagte zog daraufhin die medizinischen Unterlagen aus den vorangegangenen Rehabilitations- und Rentenverfahren â u.a. Re-ha-Entlassungsberichte vom 18. April 1994, 2. Februar 1996, 16. Juni 1998, 20. Oktober 1998 und 17. April 1999, Gutachten ihres Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) 7. Juni 1999 â und ein Ãrzt-liches Gutachten des Arbeitsamtes vom 4. Juli 2001 bei, forder-te aktuelle Befundberichte der behandelnden Ãrzte des KlÃgers an und lieÃ ihn erneut vom SMD begutachten. Im Gutachten vom 21. Februar 2002 werden folgende Diagnose benannt: Kunstgelenk-ersatz beide HÃften nach Femurkopfnekrose, gutes funktionelles Ergebnis; belastungabhÃngige RÃcken- und Knieschmerzen beid-seits bei beginnenden VerschleiÃerscheinungen sowie Knick-Senk-Spreiz-FÃÃe. Aus orthopÃdischer Sicht sei die kÃ¶rperliche Be-lastung des KlÃgers auf die AusÃbung vorwiegend leichter TÃtig-keiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen zu beschrÃnken. In einem weiteren Gutachten des SMD vom 19. MÃrz 2002 wird folgende Di-agnose benannt: AlkoholabhÃngigkeitssyndrom, gegenwÃrtig absti-nent, ohne schwerwiegende alkoholtoxische Folgeerkrankungen. Aus nervenÃrztlicher Sicht kÃ¶nne der KlÃger leichte bis mittel-schwere Arbeiten vollschichtig ausÃben. AbschlieÃend zog die Beklagte den Reha-Entlassungsbericht vom 15. Februar 2002 und ein weiteres Ãrztliches Gutachten nach Aktenlage des Arbeitsam-tes vom 8. Juli 2002 bei.

Mit Bescheid vom 15. Mai 2002 lehnte die Beklagte den Renten-an-trag ab. Der KlÃger kÃ¶nne zwar nicht mehr den angelernten Beruf als Kraftfahrer, jedoch die zumutbare VerweisungstÃtigkeit als PfÃrtner mindestens sechs Stunden werktÃglich verrichten. Dage-gen erhob der KlÃger am 6. Juni 2002 Widerspruch. Mit Bescheid vom 10. September 2002 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃgers zurÃck. Der KlÃger sei wegen des zuletzt ausgeÃbten Be-schÃftigungsverhÃltnisses als Taxifahrer allenfalls der Berufs-gruppe der angelernten Arbeiter (oberer Bereich) zuzuordnen. Vom erlernten Beruf des Schlossers habe er sich bereits 1984 rentenrechtlich gelÃ¶st. Damit sei er mit dem vorhandenen Leis-tungsvermÃ¶gen auf die TÃtigkeit als BÃrohilfskraft (zB in der Registratur Ã¶ffentlicher Verwaltungen oder grÃ¶Ãerer Firmen) verweisbar.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 14. Oktober 2002.

Im Rahmen der medizinischen Ermittlungen hat das Gericht Be-fundberichte der behandelnden Ãrzte angefordert. Sodann beauf-tragte das Gericht Prof. Dr. R â, Facharzt fÃ¼r Neurologie, Spezielle Schmerztherapie und Sportmedizin sowie Dipl.-Med. Wendland, FachÃrztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie mit der Erstattung eines SachverstÃndigengutachtens. Im Gutachten vom 5. Mai 2003 wird auf psychiatrischem Fachgebiet die Diagnose AlkoholabhÃngigkeit vom Delta-Typ nach Jellinek benannt. Hin-weise auf eine neurologische Erkrankung seien nicht feststell-bar. Aus neurologisch-psychiatrischer Sicht kÃ¶nne der KlÃger leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen ohne Heben und Tragen von La-sten vollschichtig ausÃhren. Ein orthopÃdisches Gutachten sei zur weiteren Objektivierung der klÃgerischen

Leistungsfähigkeit erforderlich. Das Gericht beauftragte daraufhin den Facharzt für Orthopädie K. mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens. Im Gutachten vom 24. Juni 2003 werden folgende Diagnosen benannt: Z.n. Implantation einer zementfreien Hüft-TEP bds. 1998 bei Fe-murkoprothetose mit sekundärer Koxarthrose und klinischer Belastungsunfähigkeit der rechten Hüfte; beginnende Gonarthrose mit Chondropathia patellae; Osteochondrosis intervertebralis der unteren Lendenwirbelsäule ohne klinisches Korrelat sowie chronischer Alkoholabusus mit chronischer Alkoholkrankheit. Der Kläger könne leichte Tätigkeiten mit wechselnden Anforderungen an die Körperhaltung vollschichtig erbringen. Derzeit seien ihm alle 1,5 bis 2 Stunden Pausen für mindestens 15 Minuten zu gewähren. Wegen der weiteren Einzelheiten beider Gutachten wird auf deren Inhalte sowie die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen K. vom 30. Juli 2003 verwiesen (Blatt 97ff, 119ff und 153f der Gerichtsakte).

Als berufskundliche Unterlagen zog das Gericht die Berufsinformationskarte (BIK) zur Berufsordnung (BO) 784 für die Tätigkeit als Rohhilfskraft, herausgegeben von der BA, bei. Auf deren Inhalt wird verwiesen (Blatt 188 der Gerichtsakte).

Der Kläger ist der Auffassung, er sei erwerbsgemindert. Denn er könne unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht regelmäßig und vollwertig erwerbstätig sein. Insbesondere benötige er betriebsunübliche Pausen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 2002 dem Grunde nach zu verurteilen, ihm unter Berücksichtigung der Rentenantragstellung eine der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend. Bei Einhaltung aller zu beachtenden qualitativen Leistungseinschränkungen seien nicht genügend Hinweise erkennbar, die den Bedarf an zusätzlichen Pausen drängend nahe legen. Dessen ungeachtet seien zusätzliche Erholungsmomente im Rahmen der persönlichen Verteilzeit denkbar.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Bescheid vom 15. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 2002 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten. Denn der Kläger hat ein Recht auf befristete Leistung der Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung (nF).

Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme ist für die Kammer eine rentenrechtsbegründende Minderung der Erwerbsfähigkeit seit dem 23. Juni 2003 (Termin der ambulanten Untersuchung bei dem Sachverständigen K.)

nachgewiesen. Die Anwendung des Rechtes der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung ergibt sich aus Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 ([BGBl. I, S. 1827](#), 1845). Ausnahmen hiervon sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) nicht anwendbar. Denn Anspruch in die-sem Sinne meint den fälligen Anspruch auf Zahlung der Rente, vgl. zB Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24. Februar 1999 â [5 RJ 28/98](#) R â [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr. 14](#). Ein derartiger An-spruch kann weder bei einer rentenrechtsbegründenden Leistungs-minderung im Juni 2003 noch bei einer Geltendmachung entspre-chender Rechte im August 2001 bis zum 31. Dezember 2000 bestan-den haben. Ebenso wenig ist [Â§ 302b Abs. 1 SGB VI](#) in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Denn insoweit wird nur ein Bestandsschutz fr die am 31. Dezember 2000 zustehenden Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gewährt. Der Kläger hatte zu diesem Zeitpunkt kein Recht auf eine dieser Ren-ten.

Nach [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) nF sind teilweise erwerbsgemin-dert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auerstande sind, unter den blichen Be-dingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stun-den tglich erwerbsttig zu sein. Volle Erwerbsminderung be-steht gem [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) nF bei einem Leistungs-vermgen von unter drei Stunden. Aus den Gesetzesmaterialien sowie dem Regelungsgehalt des Rechtes der Renten wegen vermin-deter Erwerbsfhigkeit folgt, da Versicherte auch dann voll erwerbsgemin-dert sind, wenn sie wegen Krankheit oder Behinde-rung auf nicht absehbare Zeit auerstande sind, unter den bli-chen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tglich erwerbsttig zu sein und ihr Restleis-tungsvermgen aus arbeitsmarktbedingten Grnden nicht auf einem Teilzeitarbeitsplatz verwerten knnen, sog. konkrete Betrach-tungsweise. Denn trotz des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 hat sich der Gesetzgeber nicht von der Bercksichtigung der konkre-ten Arbeitsmarktlage verabschiedet, allg. Auffassung, vgl. nur [BTDrucks. 14/4230, Seite 23](#), 25f; KassKomm-Niesel, Band 1, Stand der 38. EL, August 2002, Â§ 43 Rn 4, 30ff; Verband Deut-scher Rentenversicherungstrger (VDR) in DRV 2-3/2002, S. 96, 136ff.

Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme kann der Klger zwar noch qualitativ zumutbare Ttigkeiten mindestens sechs Stunden werktglich ausben. Dies ergibt sich fr die Kammer aus einer Gesamtbewertung der widerspruchsfreien, sich ergnzenden und besttigenden sowie nachvollziehbaren medizini-schen Bewertungen und Gutachten aus dem streitgegenstndlichen Zeitraum unter Bercksichtigung der vorhergehenden, aktenkundi-gen und verwertbaren medizinischen Stellungnahmen. Danach kann der Klger noch leichte krperliche Ttigkeiten unter Vermei-dung von kontinuierlichen Tragen von Lasten ber 5 kg, stunden-langer Haltungen (zB durch PC-Arbeiten), hufigen Bcken sowie Arbeiten auf Leitern, Gersten und an laufenden Maschinen min-destens sechs Stunden werktglich verrichten. Nach berzeugung der Kammer kann der Klger diese Ttigkeiten jedoch nicht unter den blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausben. Insoweit

geht die Kammer f  r den Kl  ger von einer Ver-schlossenheit des Arbeitsmarktes wegen des Erfordernisses der Einhaltung von betriebsun  blichen Pausen aus.

Das Erfordernis der   blichen Bedingungen (des allgemeinen Ar-beitsmarktes) normierte der Gesetzgeber bei der Reform der Ren-ten wegen verminderter Erwerbsf  higkeit (insoweit erstmals, vgl. aber zum Beispiel    119 SGB Drittes Buch bzw.    103 Ar-beitsf  rderungsgesetz) explizit als Tatbestandsmerkmal. Zur Be-gr  ndung wurde ausgef  hrt, vgl. [BTDrucks 14/4230, Seite 25](#): Ma  stab f  r die Feststellung des Leistungsverm  gens ist die Erwerbsf  higkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, d.h. in jeder nur denkbaren T  tigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Allerdings kommen dabei nur T  tigkeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeits-markt   blich sind. Damit wird sichergestellt, dass f  r die Feststellung des Leistungsverm  gens solche T  tigkeiten, f  r die es f  r den zu beurteilenden Versicherten einen Ar-beitsmarkt schlechthin nicht gibt ([BSGE 80, 24](#), 34) nicht in Betracht zu ziehen sind.

In den vom Gesetzgeber in Bezug genommenen Passagen der Ent-scheidung des BSG, Gro  er Senat (GrS), Beschluss vom 19. Dezem-ber 1995    [GS 2/95](#)    [BSGE 80, 24ff](#) hei  t es u.a.: Nach den Beschl  ssen des GrS beurteilt sich die F  higkeit eines Versicherten nicht allein nach der F  higkeit, Arbei-ten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Er-werb zu erzielen. Erwerbsunf  hig (EU) ist ein Versicher-ter, der noch vollschichtig arbeiten kann, zwar nicht schon dann, wenn er arbeitslos ist, weil er bei der Ar-beitsplatzsuche der gesunden Konkurrenz den Vortritt las-sen mu  . EU liegt erst vor, wenn der Leistungsgeminderte einen seinem verbliebenen Leistungsverm  gen entsprechenden Arbeitsplatz nicht finden kann, weil es solche Arbeits-pl  tze nicht gibt. In seinem Beschluss vom    hat der GrS entschieden, da   dem nur zur Teilzeitarbeit f  higen Versi-cherten    unabh  ngig von der Zahl vorhandener Arbeitspl  tze oder dem Verh  ltnis dieser Zahl zu den Personen, die solche Arbeitspl  tze suchen    der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen sei, wenn man ihm nicht innerhalb eines Jah-res einen solchen Arbeitsplatz anbieten k  nne. Entspre-chende Konsequenzen f  r leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsetzbare Versicherten zu ziehen, hatte das BSG st  ndig abgelehnt. Die Rechtsprechung geht gene-rell davon aus, da   es f  r Vollzeitt  tigkeiten Arbeits-pl  tze in ausreichendem Umfang gibt und der Arbeitsmarkt f  r den Versicherten offen ist, so da   eine diesbez  gliche Pr  fung im Einzelfall regelm   ig nicht vorgenommen zu wer-den braucht. Als Ausnahmen sind bislang nur solche Fall-gestaltungen herausgestellt worden, in denen 1. der Versicherter zwar an sich noch eine Vollzeitt  tig-keit aus  ben kann, aber nicht unter den in den Betrieben   blichen Bedingungen (Katalogfall Nr. 1), 2. der Versicherter zwar an sich noch eine Vollzeitt  tig-keit aus  ben kann, entsprechende Arbeitspl  tze aber aus gesundheitlichen Gr  nden nicht aufsuchen kann (Katalogfall Nr. 2), 3. die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitspl  tze des-halb nicht unerheblich reduziert ist, weil der Versicher-ter nur in Teilbereichen eines T  tigkeitsfeldes eingesetzt werden kann (Katalogfall Nr. 3), 4. f  r den Versicherten nur T  tigkeiten in Betracht kom-men, die auf Arbeitspl  tzen ausge  bt werden, a) die an Berufsfremde nicht vergeben zu werden pflegen (Katalogfall Nr. 5), b) die als Schonarbeitspl  tze oder als Aufstiegspositionen (Katalogfall Nr. 6) nicht an Betriebsfremde vergeben wer-

den, und 5. entsprechende Arbeitsplätze nur in ganz geringer Zahl vorkommen (Katalogfall Nr. 7). Es besteht keine Veranlassung, diesen Katalog zu erweitern.

Unter Berücksichtigung dessen ist aufgrund der Formulierung in [Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) (übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes), der bisherigen (nicht stets einheitlichen) Terminologie der Rechtsprechung (unter den in den Betrieben üblichen Bedingungen) sowie des Bezuges durch den Gesetzgeber auf die vom GrS des BSG zusammengefaßte und bestätigte Rechtsprechung dem Grunde nach allgemeine Auffassung, daß, soweit [Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) für die Frage einer Erwerbsminderung auf die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes abstellt, die hierzu von der Rechtsprechung des BSG herausgearbeiteten Grundsätze weiterhin Gültigkeit haben, so zB BSG, Beschluss vom 27. Februar 2003 â [B 13 RJ 215/02 B](#) â JURIS, mwN aus dem Schrifttum.

Nach der Rechtsprechung des BSG zum Katalogfall Nr. 1 kann u.a. eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes bestehen, wenn Arbeitnehmer für eine Vollzeitätigkeit zusätzliche, in den gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehene, Pausen benötigen, wenn auch in der Praxis Arbeitnehmer zu solchen Bedingungen nicht eingestellt werden, vgl. grundlegend zB BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â [5a RKn 18/83](#) â [SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 43](#) und aus längerer Zeit zB BSG, Urteil vom 30. Oktober 1997 â [13 RJ 49/97](#) â MittL-VA Oberfr 1998, 255, jeweils mwN.

Die gesetzlichen Vorschriften zu den vorgesehenen Ruhepausen ergeben sich aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994, zuletzt geändert durch Art. 4b des Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 ([BGBl. I, 3002](#)). Nach [Â§ 4 ArbZG](#) ist die Arbeit durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen (Satz 1). Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden (Satz 2). Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (Satz 3).

Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme bedarf der Kläger bei der Ausübung oben genannter Tätigkeiten zusätzliche, im ArbZG nicht vorgesehene, Ruhepausen. Denn nach den Ausführungen des Sachverständigen K im Gutachten vom 24. Juni 2003 und in der ergänzenden Stellungnahme hierzu vom 30. Juli 2003 benötigt der Kläger bei Ausübung der ihm qualitativ zumutbaren Tätigkeiten spätestens nach je zwei Stunden Arbeit Ruhepausen von jeweils mindestens 15 Minuten. Die Kammer ist sich zwar der Schwierigkeit der Objektivierung der qualitativen und quantitativen (Rest-) Leistungsfähigkeit im allgemeinen und der Beurteilung eines Pausenbedarfes im besonderen bewußt. Sie hält dennoch die Ausführungen des Sachverständigen für schlüssig und überzeugend. Denn der Kläger befindet sich nach Überzeugung der Kammer in einem Zustand, aus dem er sich (entsprechende Motivation hierzu unterstellend) aus eigener Kraft nur schwer lösen können wird. Zum einen bestehen beim Kläger unzweifelhaft somatische Erkrankungen multipler Art und

unterschiedlicher Ausprägung. Ein Schwerpunkt insoweit stellen die orthopädischen Erkrankungen dar. Diese sind bereits seit Januar 1994 aktenkundig, vgl. Befundbericht vom 28. Januar 1994. Danach litt der Kläger (damals) seit ca. einem Jahr an Beschwerden im Bereich der Hüftgelenke. Die Diagnose lautete Femurkopfnekrose beidseits rechts mehr als links. Auch nach erfolgten Implantationen von Hüft-Totalendoprothesen rechts am 11. März 1998 und links am 18. August 1998 sowie jeweils anschließenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist der Kläger insoweit bis jetzt nicht beschwerdefrei. Dies stellten die Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren übereinstimmend fest, vgl. zB jeweils die Antworten zu Frage 1 in den Gutachten vom 5. Mai und 24. Juni 2003. Zum anderen ist beim Kläger ebenso von Beginn an eine bestehende Alkoholabhängigkeit aktenkundig. Die bisherigen stationären (sog. Entgiftungs-) Behandlungen begleiten seit dem kontinuierlich die bisherigen Verwaltungs- und das Gerichtsverfahren. Eigenen Angaben zufolge befand der Kläger sich zuletzt im Sommer 2003 aus diesem Grund in stationärer Behandlung. Dies wird bestätigt durch die Epikrisen vom 16. Juli und 11. August 2003. Seit dem habe er die Abhängigkeit unter Kontrolle. Die bisherigen Umstände sprechen eher dagegen, vgl. hierzu zB die auszugsweise wiedergegebenen Angaben im Befundbericht vom 11. September 1995 (Patient eigenen Angaben zufolge jetzt trocken), vom 11. September 1997 (wiederholter Alkoholabusus, labile Psyche), im Bericht der Suchthilfe vom 6. Oktober 1998 (Rückfall, stationäre Entgiftung), vom 17. April 1999 (Patienten gelang es nicht, eine stabile Abstinenz zu erreichen; sehr unwahrscheinlich, daß der Patient ohne fachspezifische Hilfe erneut zur Abstinenz findet), im Befundbericht vom 6. Januar 2001 (mehrfache Alkoholentgiftungen und eine stationäre Entzugsrehabilitationsmaßnahme brachten keinen Erfolg), in der Epikrise vom 2. Mai 2001 (Entzugssymptomatik wurde medikamentös kuppert; Langzeiterfolg allerdings fraglich), vom 27. September 2001 (erneute Entgiftungstherapie; angebotene Motivationstherapie abgelehnt), im Reha-Entlassungsbericht vom 15. Februar 2002 (es besteht eindeutig eine Kontrollverlustsymptomatik), im Gutachten des SMD vom 19. März 2002 (akute Blutung des Magen-Darm-Traktes im Dezember des Vorjahres; auffällige vegetative und als Entzugserscheinungen zu wertende Symptome; Langzeitprognose hinsichtlich Alkoholabstinenz fraglich), in der Epikrise vom 16. August 2002 (Alkoholabhängigkeit in der chronischen Phase mit somatischen Folgeschäden; begrenzte Krankheitseinsicht), vom 16. November 2002 (Patient in somnolentem Zustand in seiner Wohnung vorgefunden; Alkoholabusus mit Alkoholentzugsdelir; Alkoholentzugsbehandlung lehnt der Patient strikt ab), im Befundbericht vom 20. Dezember 2002 (Befunde verschlechtern sich ständig wegen Nichteinhaltung der Alkoholkarenz), im Gutachten vom 5. Mai 2003 (hinsichtlich Alkoholproblematik fiel ein bagatellisierendes Verhalten bei fehlender Krankheitseinsicht auf; ernsthafte Behandlungsbereitschaft mit Durchführung einer längerfristigen stationären Entwöhnungsbehandlung liegt nicht vor) sowie in der Epikrise vom 11. August 2003 (Einweisung zur geplanten Entgiftung bei chronischem Alkoholabusus). Unter Berücksichtigung dessen besteht nach Überzeugung der Kammer folgendes Dilemma:

Einerseits leidet der Kläger nachvollziehbar an Beschwerden infolge der durchaus gewichtigen orthopädischen Erkrankungen (insbesondere der deutlichen

Einschränkung der Hüftgelenksbeweglichkeit beidseits). Schmerzverstärkend wirkt sich zusätzlich noch die derzeit fehlende adäquate Schmerzmedikation / -behandlung aus. Grund hierfür ist eigenen Angaben des Klägers zufolge die Angst vor weiteren lebensbedrohlichen Folgeerscheinungen bei dauerhafter Schmerzmedikation. Dies ist angesichts der aktenkundigen (Not-) Operation vom 20. Dezember 2001, vgl. hierzu den Befundbericht zum AHB-Antrag vom 15. Januar 2002 sowie den Reha-Entlassungsbericht vom 15. Februar 2002 (plötzlich rektaler Blutabgang, Bauchschmerzen, ursprünglich am ehesten eine Kombination aus 50 bis 100 mg Doclofenac / Tag plus Alkoholabusus plus Nikotinkonsum), ansatzweise nachvollziehbar. Aus diesen Gründen hält die Kammer die Beurteilung des Sachverständigen zum Erfordernis der oben genannten Pausen ohne weiteres für schlüssig und überzeugend. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der einen Bedarf an zusätzlichen Pausen ablehnenden Stellungnahme des SMD der Beklagten vom 6. Oktober 2003. Zum einen fehlt bereits dem dortigen Sprachgebrauch (es ergeben sich nicht genügend sichere Hinweise, die den Bedarf an Zusatzpausen drängend nahe legen) die notwendige Überzeugungskraft. Zum anderen sind die darin angeführten Argumente nicht wirklich geeignet, den Ausführungen des Sachverständigen K. zum Pausenbedarf des Klägers entgegenzustehen. Denn der Sachverständige führte ausdrücklich aus, er könne hinsichtlich des Schmerzempfindens nur die derzeitige Verfassung des Klägers beurteilen. Daraus ergebe sich die genannte Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Damit besteht kein Widerspruch zu den Vorgutachten. Hinsichtlich der im Verwaltungsverfahren erstatteten Gutachten und medizinischen Stellungnahme ist dessen ungeachtet bereits nicht erkennbar, ob und wenn ja, inwieweit die Notwendigkeit der Beurteilung eines Pausenbedarfes überhaupt (zumindest gedanklich) thematisiert wurde. Insbesondere aus den beiden Gutachten des SMD vom 21. Februar und 19. März 2002 lassen sich insoweit Anhaltspunkte weder aus den Ausführungen unter 4. (E-pikrise) noch aus der votierung unter 5. (sozialmedizinische Leistungsbeurteilung) entnehmen. Die Sachverständigen im Gutachten vom 5. Mai 2003 widerlegen zwar einen zusätzlichen Pausenbedarf aus neurologisch-psychiatrischer Sicht, halten jedoch gleichzeitig eine orthopädische Begutachtung des Klägers zur Klärung der sozialmedizinischen Folgen der vom Kläger beschriebenen Schmerzen für erforderlich. Diese erfolgte dann im Gutachten vom 24. Juni 2003. Das dort dargestellte Befundergebnis des Klägers an oben genannten Pausen hält die Kammer, wie bereits erwähnt, für überzeugend und schlüssig.

Andererseits ist zu beachten, dass diese (zusätzliche) Leistungseinschränkung dem Grunde nach nicht von Dauer ist. Denn ebenso plausibel verweist der Sachverständige K. weiterhin auf die bestehende Möglichkeit einer adäquaten Schmerzmedikation / -behandlung hin. Diese soll unter Beachtung der Alkoholabhängigkeit des Klägers und der individuellen Gefährdungssituation durch medikamentös bedingte Nebenwirkungen möglich sein und eine Besserung der Leistungsfähigkeit des Klägers bewirken können. Die Kammer hat daraus nicht die Schlussfolgerung gezogen, dass das temporäre Pausenbefundergebnis innerhalb von sechs Monaten (vgl. zur Systemabgrenzung zwischen gesetzlicher Kranken- und Rentenversicherung [§ 101 Abs. 1 SGB VI](#) als eine Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der nicht absehbaren Zeit in [§ 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2](#)

[Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) nF) behoben werden kann. Eine solche Betrachtung wurde zwar in Erwägung gezogen, würde jedoch nach Überzeugung der Kammer ein monokausales Krankheitsverständnis implizieren. Vielmehr können die somatischen Erkrankungen des Klägers, die einen wesentlichen, wenn nicht sogar den prägenden Anteil am Schmerzgeschehen bedingen, nach dem von der Kammer bevorzugten komplexen (biologisch-psychisch-sozialen) Krankheitsmodell nicht isoliert von der vom Sachverständigen K. als Grunderkrankung klassifizierten Alkoholabhängigkeit gewürdigt werden. Mit anderen Worten sind nach Überzeugung der Kammer indizierte Therapien jeglicher Art beim Kläger nur dann geeignet, andauernde Wirkungen zu erzielen, wenn diese interdisziplinär aus ganzheitlicher Sicht erfolgen und nicht nur einzelne (somatische) Erkrankungen oder (psychische) Störungen zum Gegenstand haben. Dazu gehört nach den bisherigen und übereinstimmenden medizinischen Stellungnahmen eine stationäre mehrmonatige abstinentenorientierte Behandlung. Motivation hierzu besteht allerdings nicht. Dies wird zum einen aus den bisherigen medizinischen Stellungnahmen, vgl. aus letzter Zeit zB die Ausführungen im Gutachten vom 5. Mai 2003, deutlich. Zum anderen wurde dies auch durch die insoweit unmißverständlich äußerten Äußerungen des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung bestätigt. Danach habe er sich jetzt selbst (vom Alkohol) entzogen. Die Klägerbevollmächtigte beeilte sich hinzuzufügen, daß der Kläger dessen ungeachtet selbstverständlich (bisher vergeblich) versucht habe, durch physiotherapeutische und andere nichtmedikamentöse Therapien den geklagten ständigen Schmerzen entgegenzuwirken.

Die Kammer sah sich trotz dieser Ausgangssituation und vor allem auch unter Würdigung des von den Sachverständigen im Gutachten vom 5. Mai 2003 befürchteten negativen Einflusses einer sog. Rentengewährung aus dargestellten Gründen weder aus rechtlichen noch tatsächlichen Gründen dazu in der Lage, das vom Sachverständigen K. dargestellte Pausenbedürfnis des Klägers zu ignorieren.

Da der Arbeitstag in der Regel nicht mit einer Ruhepause beginnt, benötigt der Kläger somit für die genau sechsstündige Ausübung einer qualitativ zumutbaren Erwerbstätigkeit zwei Ruhepausen von jeweils mindestens 15 Minuten (nach zwei und vier Stunden Arbeit). Bei einer Tätigkeit von (bis zu und genau) sechs Stunden werktäglich ist allerdings nach dem ArbZG keine Ruhepause (zwingend) einzuhalten. Denn nach [Â§ 4 Satz 1 ArbZG](#) ist die Arbeit erst bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden durch im voraus feststehende Ruhepausen zu unterbrechen, vgl. auch [Â§ 4 Satz 3 ArbZG](#). Bei einer Arbeit von mehr als sechs Stunden benötigt der Kläger allerdings mehr als die in [Â§ 4 Satz 1 iVm 2 ArbZG](#) vorgesehenen Ruhepausen, nämlich drei Pausen von jeweils mindestens 15 Minuten (nach zwei, vier und sechs Stunden Arbeit). Damit benötigt der Kläger bei einer Tätigkeit von mehr als sechs Stunden werktäglich insgesamt mindestens 45 Minuten statt der in [Â§ 4 Satz 1 ArbZG](#) mindestens vorgeschriebenen 30 Minuten Ruhepause. Anders ausgedrückt kann der Kläger zwar noch mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein, vgl. zB [Â§ 43 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) nF zur seit dem 1. Januar 2001 geltenden zeitlichen Grenze zur Bestimmung des Versicherungsgegenstandes. Dafür benötigt er jedoch bei einer genau

sechsstündigen Erwerbstätigkeit täglich mindestens zwei Ruhepausen von je 15 Minuten. Diese sind ihm nach dem ArbZG nicht (zwingend) zu gewähren. Bei einer mehr als sechsstündigen Erwerbstätigkeit täglich benötigt er mindestens drei Ruhepausen von je 15 Minuten. Dieses Bedürfnis überschreitet wiederum die durch das ArbZG (zwingend) vorgesehene Mindestgrenze von 30 Minuten. Vom ArbZG zugunsten von Arbeitnehmern abweichende gesetzliche Regelungen, aus denen sich ein Recht auf (mehrere, hier mindestens zwei) Pausen bei einer Tätigkeit von (nur) sechs Stunden werktäglich oder ein Recht auf mehr als zwei Ruhepausen von jeweils mindestens 15 Minuten bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als sechs Stunden werktäglich ergeben könnten, sind nicht ersichtlich. Inwieweit anderes im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse gilt, kann hier offen bleiben. Denn der Kläger ist derzeit nicht (abhängig) beschäftigt. Des weiteren besteht nach Überzeugung der Kammer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein (faktisches) Einstellungshindernis für Arbeitnehmer, die besondere, über den gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehende, Pausen bei der Verrichtung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit benötigen. Denn selbst jüngeren, qualifizierten und gesundheitlich im wesentlichen nicht beeinträchtigten Arbeitnehmern gelingt es nur unter Schwierigkeiten, ihre Arbeitskraft zur Existenzsicherung adäquat zu verwerten. Der Kläger ist zumindest nicht gesundheitlich unbeeinträchtigt. Vielmehr gehört er aufgrund orthopädischer Erkrankungen und psychischer Störungen zu der Gruppe der schwer bis kaum vermittelbaren (Langzeit-) Arbeitsuchenden. Die Kammer verweist hierzu auf die seit Ende 2000 durchgehend bestehende Erwerbslosigkeit des Klägers und stützt sich insoweit ergänzend auf die gerichtsbekannte Arbeitsmarktlage. Schließlich bestehen für die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger dem Bedürfnis nach Pausen von jeweils mindestens 15 Minuten nach einer Arbeitszeit von maximal zwei Stunden durch andere, nicht gesetzlich vorgeschriebene, Pausen (vgl. zu den Formen von Arbeitspausen zB Sozialmedizinische Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung, 6. Auflage 2003, herausgegeben vom VDR, Seite 52f) gerecht werden könnten. Dies gilt insbesondere für die sog. Verteilzeiten, dh Zeiteile, die nicht für den Arbeitsprozeß selbst verwendet werden, aber dennoch als Arbeitszeit gerechnet werden (zB persönliche Verrichtungen, Erholungs- und Entspannungszeiten außerhalb der Pausen), vgl. Sozialmedizinische Begutachtung, aaO. Daraus mögen zwar ggf. zusätzliche Erholungsmomente resultieren, worauf zutreffend der SMD in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2003 hinweist. Keineswegs sind diese Zeiten aber ausreichend, um dem Bedarf an zwei Pausen von jeweils mindestens 15 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von sechs Stunden oder an einer zusätzlichen Pause von 15 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden zu genügen.

Somit kann der Kläger zwar mindestens sechs Stunden täglich, aber nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Der allgemeine Arbeitsmarkt ist daher für ihn verschlossen. Daraus folgt ein Recht des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dieses Recht ist erst mit dem Nachweis des erhöhten Pausenbedürfnisses durch das Gutachten des Sachverständigen K. nachgewiesen. Dies folgt bereits aus den

Einschränkungen in den Ausführungen des Sachverständigen K. Danach kann er nur die derzeitige Verfassung des Klägers beurteilen. Des weiteren kann bei chronischen Schmerzerkrankungen das klinische Erscheinungsbild in seiner Ausprägung und therapeutischen Beeinflussbarkeit so schwanken, dass er nicht (damit konkludent auch nicht retrospektiv) von einem Dauerzustand ausgehe. Objektive Anhaltspunkte für den Eintritt des versicherten Risikos sind somit nicht erkennbar. Insbesondere ergeben sich diese auch nicht aus den vorangegangenen Gutachten, wie bereits in einem anderen Zusammenhang dargestellt wurde. Die Kammer geht aus diesem Grund (notwendigerweise hilfsweise) von dem Zeitpunkt der ambulanten Untersuchung des Klägers durch den Sachverständigen K. zur Bestimmung des Eintrittes der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus. Soweit der Kläger einen früheren Eintritt des Versicherungsfalles begehrt, war die Klage daher abzuweisen.

Gleiches gilt für Rechte auf unbefristete Renten wegen Erwerbsminderung. Denn die Rentendauer ergibt sich unter Berücksichtigung des Vorschlages des Sachverständigen K. im Gutachten vom 24. Juni 2003 (Nachbegutachtung in 2 Jahren) aus [§ 102 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 iVm Abs. 1 SGB VI in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung (nF). Ausnahmen von dem nunmehr geltenden Grundsatz der Befristung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit liegen nicht vor. Denn die unbefristete Leistung der Renten wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung bleiben bei einem temporär bestehenden erhöhten Pausenbedarfs kraft Gesetzes ausgeschlossen, vgl. [§ 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) nF. Nichts anderes gilt schließlich für eine Recht auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach der Übergangsregelung des [§ 240 SGB VI](#) in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung. Denn mangels qualifizierten Berufsschutzes des Klägers gilt insoweit im Ergebnis nichts anderes als zu den Renten iSd [§ 43 SGB VI](#) nF. Auf die hinsichtlich der Bestimmung des sog. Hauptberufes des Klägers zutreffenden Ausführungen der Beklagten im Bescheid vom 10. September 2002 wird gemäß [§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verwiesen. Damit kann der Kläger auf eine Vielzahl von Verweisungstätigkeiten aus dem Bereich der unteren beiden Stufen des sog. Mehrstufenschemas des BSG verwiesen werden. Die konkrete Ausübung einer sozial zumutbaren Verweisungstätigkeit scheitert allerdings wiederum am erhöhten Pausenbedarfs des Klägers. Der Rentenbeginn ergibt sich aus [§ 101 Abs. 1 SGB VI](#). Das Konkurrenzverhältnis zwischen den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (voller, teilweiser Erwerbsminderung, letztere auch bei Berufsunfähigkeit) ist [§ 89 Abs. 1 SGB VI](#).

Nach [§ 130 Satz 1](#), [§ 54 Abs. 4 SGG](#) konnte die Beklagte dem Grunde nach verurteilt werden. Die Höhe der Rentenleistung (der Wert des Rentenrechtes) bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183](#), [§ 193 SGG](#).

Zuletzt verändert am: 23.12.2024